BtG Reform

Aufgaben der Betreuungsvereine

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
DCV, SkF, SKM 2021

Vorgeschichte

- UN-BRK (2009)
- AG Qualität im BMJV 2014
- Studie zur Qualität in der Rechtlichen Betreuung 2016/17
- Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes 2016/17
- Diskussionsprozess BMJV

Diskussionsprozess

Diskussionsprozess des BMJV zu Selbstbestimmung und Qualität in der Rechtlichen Betreuung unter Beteiligung von Expert*innen, Betroffenen, Länder-vertreter*innen und Verbänden mit 4 Facharbeitsgruppen von Juni 2018 bis November 2019

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
DCV, SkF, SKM

Facharbeitsgruppen

1. Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

2. Betreuung als Beruf und die
   Vergütung der beruflichen Betreuer

3. Ehrenamt und Vorsorgevollmacht
   (Situation der Betreuungsvereine)

4. Rechtliche Betreuung und
   „andere Hilfen“

Gesetzesverfahren

- Referentenentwurf 23.06.2020
- Regierungsentwurf 23.09.2020
- Bundestag 05.03.2021
- Bundesrat 26.03.2021
- Inkrafttreten 01.01.2023

Das neue Gesetz

Ziele:

- Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen stärken („Unterstützen vor Vertreten“)
- Bessere Qualität
- Vorrang anderer Hilfen stärken

Betreuungsorganisations-gesetz (BtOG)

- Aufgaben der Behörde
- Aufgaben der Betreuungsvereine
- Aufgaben der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen

Aufgaben der Behörden (BtOG)

- Förderungsaufgaben
- Informations- und Beratungspflichten
- Öffentliche Beglaubigung
- Erweiterte Unterstützung
- Mitteilung an Gericht und Stammbehörde
- Mitteilung an BtV
- Aufgaben im gerichtlichen Verfahren
- Betreuervorschlag

Aufgaben der Behörden (BtOG)

Erweiterte Unterstützung § 8 BtOG

- geeignete Fälle
- Zustimmung des Betroffenen
- Maßnahmen zur Vermeidung der Rechtlichen Betreuung
- ohne eine Vertretungsnotwendigkeit
- Behörde kann Verein oder selbständige berufliche Betreuer*innen damit beauftragen

Betreuungsvereine (BtOG)

- Anerkennung § 14 BtOG (ehemals § 1908 f BGB)
- Aufgaben kraft Gesetzes § 15 BtOG (Querschnittsaufgaben)
- Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung § 16 BtOG (Betreuungsführung)
- Erweiterte Unterstützung per Beauftragung durch die Betreuungsbehörde § 8 BtOG

Querschnittsaufgaben

- Planmäßig informieren
- Planmäßig gewinnen
- EA einführen, fortbilden, beraten, unterstützen
- Mit EA eine Vereinbarung abschließen über …
- Bevollmächtigte beraten und unterstützen
- Beratung im Einzelfall zu BtG, VV und andere Hilfen
- Eventuell per Auftrag erweiterte Unterstützung

Vereinbarung mit EA

- Ehrenamtliche Fremdbetreuer*innen sollen …
- Familienangehörige können …
- Vereinbarung beinhaltet:
  - Verpflichtung des EA zu Fortbildung u.ä.
  - Benennung Ansprechpartner im Verein
  - Bereitschaft zur Verhinderungsbetreuung

Betreuungsführung 1

- Wünsche der Betreuten sind Maßstab des Handelns aller Akteure
- Rechtliche Betreuung ist in erster Linie Unterstützung
- Der alte Begriff „Wohl“ fällt weg
- Es gibt keine Betreuung mehr in allen Angelegenheiten

Betreuungsführung 2

Qualifizierung beruflicher Betreuer*innen: Sachkunde/Registrierung gem. §§ 23, 24 BtOG

- Eignung
- Zuverlässigkeit
- Sachkunde
- Berufshaftpflicht

Die entsprechende RVO wird gerade erarbeitet.

Betreuerpflichten 1

§ 1821 BGB neu

- Unterstützung des Betreuten, seine Angelegenheiten selbst zu regeln
- Vertretungsmacht, nur soweit erforderlich
- Wünsche feststellen und umsetzen
- Regelmäßiger Kontakt
- Fähigkeiten wiederherstellen

© Foto: Jonas Jacobsson/unsplash

Betreuerpflichten 2

§ 1821 BGB (Teil 1)

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

Betreuerpflichten 3

§ 1821 BGB (Fortsetzung)

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) *... Wünsche nicht feststellbar ...*

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Betreuungsvereine 1

- Betreuung durch Verein § 1818 BGB
  - auf Wunsch des Betreuten
  - wenn durch einzelne oder mehrere natürliche Personen nicht möglich
  - Verein muss den beauftragten MA benennen
- Verhinderungsbetreuung als Sollbestimmung § 1817, Abs. 4 BGB – das kann auch ein Verein sein

Betreuungsvereine 2

- Aufhebung Vergütungsverbot für Vereine § 13 VBVG
- Vergütung der Verhinderungsbetreuung § 13 VBVG in Verbindung mit § 12 (Sonderfälle)

Ausblick

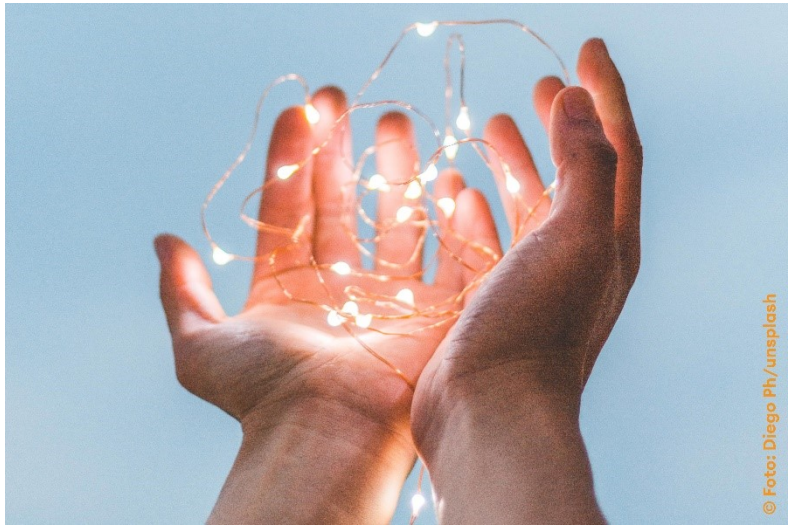

- Verordnung zur Registrierung von Berufs-/Vereinsbetreuern wird 2021 vom BMJV erarbeitet
- Mitwirkung der Verbände und verschiedener Expert*innen

Hausaufgaben

- Vereinbarung mit Ehrenamtlichen (Muster)
- Schulung von EA und MA zu UEF
- Personalressourcen im Querschnittsbereich neu ermitteln
- Verhandlungen mit Ländern und Kommunen über bedarfsgerechte Finanzierung (§ 17 BtOG)

Kontakt

Barbara Dannhäuser

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung
DCV, SkF, SKM

SKM Bundesgeschäftsstelle
Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

dannhaeuser@skmev.de
www.kath-betreuungsvereine.de